
«communis»- Integration gemeinsam mit den Gemeinden

Konzept zur Erarbeitung eines kommunalen Strategiepapiers Integration

Juli 2016

1. Ausgangslage, gesetzliche Grundlagen und Begriffsklärung

Alle Bereiche der spezifischen Integrationsförderung werden ab 2014 im Kantonalen Integrationsprogramm Basel-Landschaft 2014-2017 (KIP 1) zusammengefasst. Dieses wirkt ergänzend zur primären Integrationsförderung in den Regelstrukturen¹. Ziel des kantonalen Integrationsprogramms ist es, ein von Bund, Kanton und Gemeinden gemeinsam entwickeltes Programm zu schaffen, das Integrationsförderung als Querschnittsaufgabe auf allen drei staatlichen Ebenen verankert und die Rollenaufteilungen der einzelnen Ebenen definiert. Damit das entwickelte Programm von allen relevanten Akteuren mitgetragen wird, wurden diese im Rahmen der Tripartiten Agglomerationskonferenz (TAK) partizipativ nach dem Motto «Gemeinsam entwickeln, gemeinsam umsetzen!» in die Entwicklung miteinbezogen.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, in Kraft seit 1.1.2008)

8. Kapitel: Integration

Art. 53 Förderung der Integration

¹ Bund, Kantone und Gemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Integration.

² Sie schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit und die Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am öffentlichen Leben.

³ Sie fördern insbesondere den Spracherwerb, das berufliche Fortkommen, die Gesundheitsvorsorge sowie Bestrebungen, welche das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung und das Zusammenleben erleichtern.

⁴ Sie tragen den besonderen Anliegen der Integration von Frauen, Kindern und Jugendlichen Rechnung.

⁵ Bei der Integration arbeiten die Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden, die Sozialpartner, die Nichtregierungsorganisationen und Ausländerorganisationen zusammen.

Integrationsgesetz Kanton Basel-Landschaft (in Kraft seit 1.1.2008)

§ 1 Förderung der Integration

¹ Kanton und Einwohnergemeinden fördern die Integration der Migrationsbevölkerung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG).

² Die Integrationsförderung setzt mit dem Zuzug ein.

³ Kanton und Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass die Diskriminierung von Ausländerinnen und Ausländern wie auch von Einheimischen vermieden und bekämpft wird. Sie streben deren Chancengleichheit an.

⁴ Kanton und Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass Ausländerinnen und Ausländer bei der Integrationsförderung eine Mitsprache haben und dass Frauen

¹ bestehenden Strukturen wie den Schulen, der Berufsbildungsinstitutionen, den Betrieben oder den Institutionen des Gesundheitswesens

und Männer einander gleichgestellt sind.

⁵ Der Kanton stellt die Schulung der kantonalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Umsetzung der Fördermassnahmen betraut sind, sicher.

⁶ Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber informieren ihre ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Angebote zur Integrationsförderung.

Integrationsverordnung Kanton Basel-Landschaft (in Kraft seit 1.1.2008)

§ 1 Integration

Art. 4 Abs. 1 + 2 AuG, § 2 IntegrG

Eine Person gilt als integriert, wenn sie:

- a. die schweizerische Rechtsordnung, insbesondere deren Grundwerte, respektiert;
- b. die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie in der Lage ist, selbständig in den Angelegenheiten des täglichen Lebens zu handeln;
- c. sich mit den hiesigen gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen auseinandersetzt;
- d. befähigt ist, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzunehmen.

§ 9 Information der Einwohnergemeinden

Art. 56 Abs. 2 AuG, § 5 Abs. 2 IntegrG

¹ Die Sicherheitsdirektion stellt sicher, dass die Einwohnergemeinden über die Angebote zur Integrationsförderung zeitgerecht informiert und dokumentiert werden.

² Die Einwohnergemeinden legen die Dokumentation über die Angebote zur Integrationsförderung auf.

1.2 Begriffsklärungen Integration & Integrationsförderung

Unter Integration und Integrationsförderung kann vieles verstanden werden. Wann eine Person als integriert gilt, steht beispielsweise in der kantonalen Integrationsverordnung (siehe oben, § 1). Diese Definition ist jedoch eher technischer Natur und auf die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen fokussiert.

Da es sich bei Integration und Integrationsförderung aber um zwei zentrale Begriffe in der Arbeit an «communis» handelt, ist es wichtig über klare Definitionen im vorliegenden Kontext zu verfügen.

Integration

Unter Integration versteht der Fachbereich Integration (FIBL) zusammenfassend die erfolgreiche Einbindung der MigrantInnen in Schulen, Arbeitsmarkt, Quartier und Gemeinde. Dazu benötigt es sowohl von der ausländischen als auch von der einheimischen Bevölkerung eine gewisse

Offenheit und Aufgeschlossenheit vorerst Fremdem gegenüber. Ziel des Integrationsprozesses sind Chancengleichheit und das friedliche Zusammenleben in der Gesellschaft. Für eine erfolgreiche Integration sind also primär die Regelstrukturen² zuständig.

Integrationsförderung und 12 Wirkungsziele

Die spezifische Integrationsförderung setzt da ein, wo in den Regelstrukturen Lücken bestehen oder Regelstrukturen in der Erbringung ihrer Dienstleistungen auf die besonderen Bedürfnisse von MigrantInnen sensibilisiert werden müssen.

Für diese Integrationsförderung wurden im KIP zwölf strategische Wirkungsziele in den drei Pfeilern Information & Beratung, Bildung & Arbeit und Verständigung & gesellschaftliche Integration und den ihnen zugeordneten Förderbereichen festgelegt: **Pfeiler 1 Information & Beratung**

Förderbereich Erstinformation und Integrationsförderbedarf

1. Alle aus dem Ausland neu zuziehenden Personen mit Perspektive auf längerfristigen, rechtmässigen Aufenthalt fühlen sich in der Schweiz willkommen und sind über die wichtigsten Lebensbedingungen und Integrationsangebote informiert.
2. Migrantinnen und Migranten mit besonderem Integrationsförderbedarf werden so früh als möglich, spätestens aber nach einem Jahr geeigneten Integrationsmassnahmen zugewiesen.

Förderbereich Beratung

3. Migrantinnen und Migranten sind informiert und beraten in Fragen des Spracherwerbs, der Alltagsbewältigung sowie der beruflichen und sozialen Integration.
4. Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise sind informiert, beraten und verfügen über Begleitung beim Abbau von Integrationshemmnissen, bei Prozessen der transkulturellen Öffnung und bei der Bereitstellung zielgruppenspezifischer Massnahmen.
5. Die Bevölkerung ist informiert über die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer, die Ziele und Grundprinzipien der Integrationspolitik sowie die Integrationsförderung

Förderbereich Diskriminierungsschutz

² bestehenden Strukturen wie den Schulen, der Berufsbildungsinstitutionen, den Betrieben oder den Institutionen des Gesundheitswesens

6. Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise sind informiert und beraten in Fragen des Diskriminierungsschutzes.
7. Menschen, die aufgrund von Herkunft oder Rasse diskriminiert werden, verfügen über kompetente Beratung und Unterstützung.

Pfeiler 2 Bildung & Arbeit

Förderbereich Sprache

8. Migrantinnen und Migranten verfügen über die für die Verständigung im Alltag notwendigen und ihrer beruflichen Situation angemessenen Kenntnisse einer Landessprache.

Förderbereich Frühe Förderung

9. Migrantenfamilien haben chancengleichen Zugang zu den Angeboten der frühen Förderung, die ihrer familiären Situation gerecht werden.

Förderbereich Arbeitsmarktfähigkeit

10. Migrantinnen und Migranten, die keinen Zugang zu den Angeboten der Regelstrukturen finden, verfügen über ein Förderangebot, das ihre Arbeitsmarktfähigkeit verbessert

Pfeiler 3 Verständigung & gesellschaftliche Integration

Förderbereich Interkulturelle Übersetzung

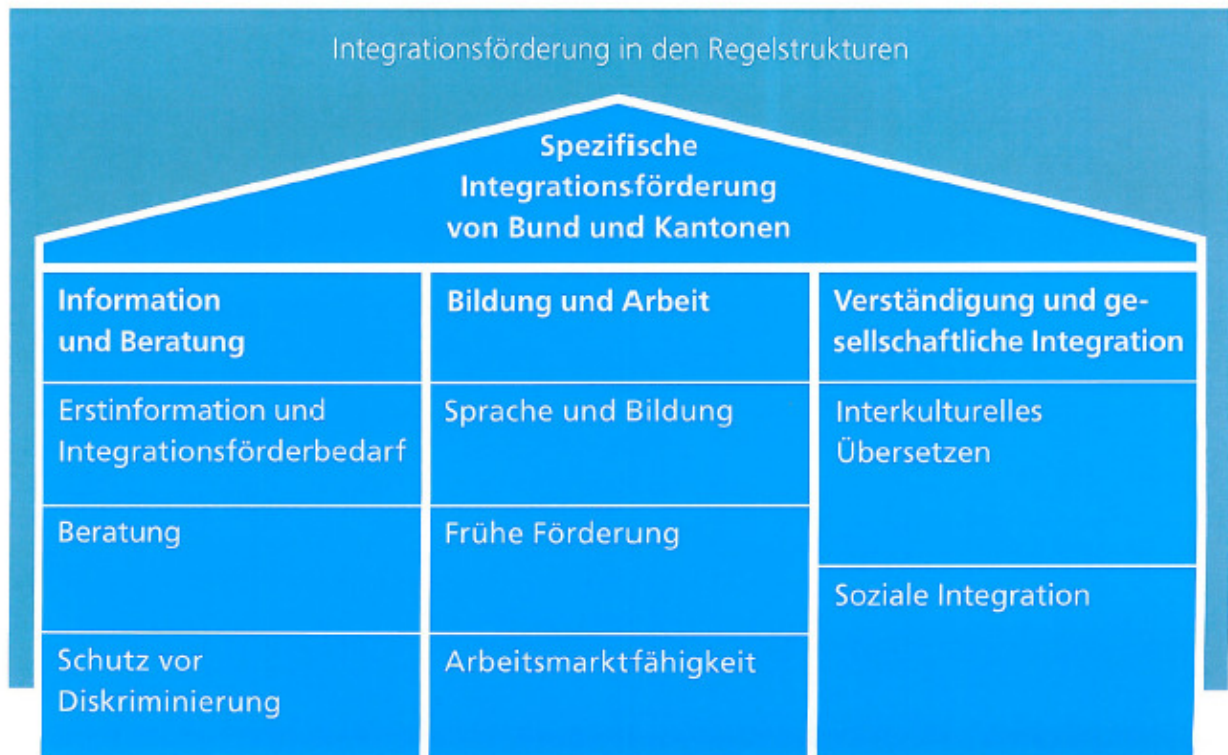
11. Migrantinnen und Migranten sowie Mitarbeitende von Regelstrukturen verfügen in besonderen Gesprächssituationen (komplexe Sachverhalte, sehr persönliche Themen, Verwaltungsverfahren) über ein Vermittlungsangebot für qualitativ hochwertige Dienstleistungen im Bereich des interkulturellen Übersetzens.

Förderbereich Soziale Integration

12. Migrantinnen und Migranten nehmen am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, d.h. in der Gemeinde und im Quartier sowie in zivilgesellschaftlichen Organisationen teil.

Die spezifische Integrationsförderung mit den 3 Pfeilern und den Förderbereichen wird im KIP-Haus zusammengefasst:

Kantonales Integrationsprogramm (KIP) ab 2014



2. Das Projekt «communis - Integration gemeinsam mit den Gemeinden»

2.1 Hintergrund

Da Integration grösstenteils vor Ort, d.h. in den Gemeinden stattfindet, besuchte der kantonale Integrationsbeauftragte von 2009-2011 67 Baselbieter Gemeinden, um den FIBL und seine Arbeit vorzustellen und die Anliegen der Gemeinden in Sachen Integration abzuholen. Ziel der Gespräche war es unter anderem, in den besuchten Gemeinden eine kommunale Ansprechperson Integration festzulegen. Diese kommunalen Ansprechpartner wurden im September 2011 zum Workshop «Integration - Gemeinsam mit den Gemeinden» eingeladen. Als zentrales Ergebnis des Workshops wurde der Wunsch der Gemeinden nach mehr Vernetzung zwischen Kanton und Gemeinden wie auch zwischen den einzelnen Gemeinden deutlich. Die Resultate einer parallel dazu verlaufenden Umfrage zur Bestandesaufnahme der integrationsfördernden Tätigkeiten im Kanton zeigen darüber hinaus, dass diejenigen

Gemeinden, die sich für die Integration vor Ort engagieren, dies überwiegend in den Bereichen Information und Beratung, Weiterbildung, Prävention und Sensibilisierung tun. In diesen Bereichen sehen die Gemeinden aber auch den grössten Handlungsbedarf – und dabei sind sie auf Vernetzung angewiesen.

Aufgrund der Ergebnisse des Workshops mit den Gemeinden und der Resultate aus der Bestandesaufnahme fokussiert der FIBL seine Anstrengungen auf die Entwicklung eines Konzepts zur Integrationsförderung in den Gemeinden. Das Projekt «communis - Integration gemeinsam mit den Gemeinden» ist daher das Herzstück des KIP Basel-Landschaft 2014-2017. Es soll in Anlehnung an das Projekt KOMPAKT des Kantons Zürich einen Leitfaden zur Erarbeitung von Strategiepapieren zur Integration bereitstellen. Das vorliegende Konzept „communis“ soll es möglich machen, dass diese Strategiepapiere zur Integration von den Gemeinden oder Gemeindeverbunden nach ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten – sozusagen massgeschneidert – entwickelt werden können. Einzelne Gemeinden sowie Gemeindeverbunde sollen dabei in Zusammenarbeit mit dem FIBL innerhalb eines vorgegebenen Prozesses alle nötigen Schritte gemeinsam gestalten und umsetzen (siehe Graphik im Anhang).

2.2 Zielsetzung FIBL

Abgeleitet von den oben genannten zwölf strategischen Wirkungszielen, hat der FIBL drei Ziele definiert, die sich auf die Integrationsförderung in den Gemeinden konzentrieren:

- Alle aus dem Ausland neu zuziehenden Personen mit Perspektive auf längerfristigen, rechtmässigen Aufenthalt werden von ihrer Gemeinden willkommen geheissen und sind über die wichtigsten hiesigen Lebensbedingungen und Integrationsangebote sowie ihre Rechte und Pflichten informiert.
- Gemeinden werden beim Abbau von Integrationshemmnissen, bei Prozessen der transkulturellen Öffnung und bei der Bereitstellung zielgruppenspezifischer Massnahmen beraten und begleitet.
- Migrantinnen und Migranten nehmen am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, d.h. in der Gemeinde und im Quartier sowie in zivilgesellschaftlichen Organisationen teil.

3. Projektbeschreibung

«communis» - Integration gemeinsam mit den Gemeinden besteht aus drei Phasen. Als Ergebnis wird ein Strategiepapier Integration vorliegen. Dieses beruht auf einer Bestandesaufnahme der Situation in der Gemeinde (Gemeindeportrait), welche von den Beteiligten diskutiert und mit

Empfehlungen der Arbeitsgruppe ergänzt wird. Die gemeinsame Arbeit von FIBL und Gemeinde beinhalten eine vorbereitende Planungssitzung und vier Sitzungen mit der Arbeitsgruppe: eine Kick-off – Sitzung, zwei Workshops und eine Schlusssitzung. Die einzelnen Phasen und die Arbeitsgefäße werden im Folgenden genauer erläutert.

3.1 Planung & Vorbereitung

Wenn sich eine Gemeinde für die Teilnahme an «communis» interessiert, bestimmt sie als erstes eine Koordinationsperson aus der Gemeindeverwaltung sowie eine Vertretung der Exekutive, die das Projekt begleiten würden. Die Koordinationsperson ist für die operativen Belange zuständig und die Vertretung der Exekutive beschäftigt sich eher mit strategischen Belangen und schlägt eine Brücke zur politischen Ebene (Gemeinderat). Beide Personen sollten fachlich und beruflich eine gewisse Nähe zum Thema Integration mitbringen. Falls dem FIBL bereits eine kommunale Ansprechperson für Integrationsfragen gemeldet ist, wäre diese eine mögliche Koordinationsperson.

Die Koordinationsperson, die Vertretung der Exekutive und der FIBL treffen sich zu Beginn des Prozesses zu einer Sitzung. An dieser Sitzung präsentiert der FIBL das Projekt und beantwortet Fragen seitens der Gemeinde. Des Weiteren können an dieser Sitzung bereits der Prozess zur Erarbeitung der Strategiepapiere Integration und die einzelnen Schritte, die es dafür braucht, skizziert werden. Bei einer definitiven Teilnahme der Gemeinde an «communis» soll die Erstellung eines kommunalen Strategiepapiers Integration durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Danach wird der Prozess im Detail geplant, die Zusammenstellung der Arbeitsgruppe sowie der genaue Ablauf mit den dazugehörigen Daten festgelegt. Die Arbeitsgruppe besteht aus den beiden genannten Ansprechpersonen und VertreterInnen der Gemeindeverwaltung aus allen relevanten Bereichen.

Sobald diese Feinplanung abgeschlossen ist, lädt die Gemeinde die Mitglieder der Arbeitsgruppe zu einem Kick-off ein, bei dem Inhalte, Ziele, Rollen und Aufgaben geklärt werden. Die Daten für die zwei halbtägigen Workshops und die Schlusssitzung werden ebenfalls bekanntgegeben.

Am Kick-off stellt der FIBL und die externe Moderation sich und das Projekt «communis» vor und ermöglicht einen ersten Austausch in der Arbeitsgruppe. Des Weiteren wird Sinn und Ablauf der bevorstehenden Bestandesaufnahme erklärt, um möglichst alle Beteiligten mit ins Boot zu holen.

Die Durchführung der Bestandesaufnahme ist Sache der Koordinationsperson der Gemeinde. Ca. zwei Wochen nach dem Kick-off sollte die Bestandesaufnahme in Form eines Fragebogens

abgeschlossen, von der Koordinationsperson zur Übersicht in eine Tabelle übertragen und an den FIBL geschickt worden sein. Mit Hilfe der Bestandesaufnahme und statistischen Daten, welche die Gemeinde dem FIBL zur Verfügung stellt, erarbeitet dieser ein schriftliches Gemeindeportrait, das einen Überblick des Ist-Zustandes gibt.

3.2 Workshops

In zwei halbtägigen Workshops werden die Erkenntnisse aus dem Gemeindeportrait von der Arbeitsgruppe für die drei Pfeiler der Integrationsförderung analog KIP-Haus (Information & Beratung, Bildung & Arbeit, Verständigung & gesellschaftliche Integration) diskutiert und bearbeitet. Im Workshop 1 liegt der Fokus auf der Validierung des Gemeindeportraits, der strategischen Ziele in der Gemeinde und den Herausforderungen. Im Workshop 2 sollen aus den gewonnenen Erkenntnissen aus Workshop 1 Empfehlungen und Lösungsvorschläge erarbeitet werden. Die professionelle Moderation der Workshops organisiert der FIBL.

3.3 Strategiepapier Integration

Die von der Arbeitsgruppe vorgenommene Validierung der Bestandesaufnahme und daraus entwickelten Empfehlungen der AG werden vom FIBL in das bestehende Gemeindeportrait übertragen und zum kommunalen Strategiepapier Integration weiterentwickelt.

Das Strategiepapier wird in einer Schlussitzung von der Arbeitsgruppe geprüft und kritisch kommentiert. Hinweise und Änderungswünsche werden in der Folge vom FIBL ins Strategiepapier eingearbeitet und der Gemeinde übergeben.

Danach legt die Gemeinde das fertig gestellte Strategiepapier dem Gesamtgemeinderat vor. Das kommunale Strategiepapier Integration kann als Instrument zur Steuerung der Integrationsförderung in der Gemeinde verwendet werden und als Grundlage für mögliche Anträge an die zuständige Gemeindebehörde zur Umsetzung der erarbeiteten Empfehlungen dienen. Es besteht für die Gemeinde jedoch keine Verpflichtung zum Beschluss von Massnahmen als Folge der Teilnahme an «communis».

Hier endet die «communis» -Projektphase, in der der FIBL die Leitung innehat und die Gemeinde übernimmt die Federführung für die mögliche Umsetzung von erarbeiteten Empfehlungen. Falls die Gemeinde ein solches Vorhaben beschliesst, kann sie für jede Massnahme ein Gesuch um finanzielle Beteiligung an den FIBL stellen. Für jede unterstützte Massnahme wird eine Leistungsvereinbarung zwischen Gemeinde und Kanton abgeschlossen. Grundlage zur

Mitfinanzierung der Massnahmen bilden die Richtlinien zur Projektförderung des FIBL. Der FIBL steht der Gemeinde - falls gewünscht - weiterhin beratend zur Seite.

4. Aufgaben- & Ressourcenverteilung

Gemeinde/Koordinationsperson

Wenn eine Gemeinde sich zur Teilnahme an «communis» entschieden hat, fungiert die Koordinationsperson als Ansprechperson für den FIBL und sichert den Informationsfluss und die Koordination bezüglich «communis» gemeindeintern und mit dem FIBL. Insbesondere fallen folgende Aufgaben in ihren Verantwortungsbereich:

- Einholen eines Gemeinderatsbeschlusses
- Feinplanung: Zusammenstellung der Arbeitsgruppe (AG) und Vereinbarung von vier Terminen zur Durchführung von Kick-off, Workshop 1, Workshop 2 und Schlussitzung in Zusammenarbeit mit dem FIBL
- Einladung der AG zu den genannten Terminen und erste kurze Information zum Projekt
- Organisation von Räumlichkeiten, Material und Verpflegung für die Durchführung aller Veranstaltungen
- Teilnahme an allen Veranstaltungen
- Koordination der Bestandesaufnahme in der Gemeinde, fristgerechte Abgabe in Tabellenform an FIBL
- Bereitstellung statistischer Grundlagen für Gemeindeportrait

Arbeitsgruppe

- Aktive Mitarbeit an Kick-off, Workshop 1 und 2, Schlussitzung (inkl. Vor-/Nachbereitung insgesamt ca. 15 Stunden)

FIBL

- Federführung und Koordination des Prozessablaufs «communis»
- Koordination mit Moderation

- Übernahme Kosten für Moderation
- Erstellung der Dokumente für «communis» (Protokolle, Gemeindeportrait, Strategiepapier)
- Teilnahme an allen Veranstaltungen
- Beratung als Fachexperten Integration

Moderation

- Konzipierung und Moderation aller Veranstaltungen (inkl. Vor- und Nachbearbeitung)
- Beratung FIBL bei Erarbeitung Prozessablauf, Gemeindeportrait und Strategiepapier (Unterstützung bei Übertragung von Workshopergebnissen)

Prozessablauf «communis»

